

Entwurf einer Kreissatzung für die Piratenpartei Kreisverband Märkisch-Oderland

Stand: 23. 08. 2009

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|--|---|
| <p>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</p> <p>(1) Der Kreisverband Märkisch-Oderland (Kreisverband) des Landesverband Brandenburg (Landesverband) der Piratenpartei Deutschland, ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene.</p> <p>(2) Der Kreisverband führt den Namen Piratenpartei Deutschland Kreisverband Märkisch-Oderland und die Kurzbezeichnung PIRATEN MOL.</p> <p>(3) Der Sitz des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle ist in Strausberg.</p> <p>(4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Landkreis Märkisch-Oderland.</p> <p>(5) Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Märkisch-Oderland. Ansonsten gelten sinngemäß die Satzung des Landesverbandes bzw. die Satzung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.</p> | <p>§ 4 PartG - Name</p> <p>(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.</p> | |
| <p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Piratenpartei Deutschland bekennt und seinen Wohnsitz im Landkreis Märkisch-Oderland hat. Gemäß § 3 Absatz 2a der Bundessatzung können auch Piraten ohne Wohnsitz im Landkreis Märkisch-Oderland nach schriftlichem Antrag an den Landesverband Mitglied des</p> | <p>§ 10 PartG - Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperrern sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei</p> | <p>Die Mitgliedschaft, die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft, wird in der Bundessatzung bzw. in der Landessatzung abschließend geregelt. Eine Wiederholung in der Kreissatzung ist nicht geboten, weitergehende Regelungen sind nicht zulässig, weil es keine eigenständige Mitgliedschaft im Landesverband geben kann. Trotzdem das gemäß PartG eine Ablehnung der Aufnahme nicht begründet werden muss, sollte</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|---|--|
| <p>Kreisverbandes werden.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden.</p> <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.</p> <p>(4) Die im Kreisverband organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als "Piraten" bezeichnet.</p> | <p>sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.</p> | <p>man dieses aus Fairness dennoch tun.</p> <p>Regelungen über das Geschäftsjahr werden in der Kreissatzung nicht getroffen, da der Kreisverband als eine dem Landesverband untergeordnete Gliederung kein anderes Geschäftsjahr als der Landesverband haben kann.</p> |
| <p>§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.</p> <p>(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Kreisvorstand zurückzugeben.</p> | <p>(Siehe oben)</p> | <p>Diese ist für die Gesamtpartei bereits in der Bundessatzung geregelt. In der Kreissatzung kann dazu nichts Weiteres geregelt werden.</p> |
| <p>§ 4 Gliederung</p> <p>(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Städte werden als Stadtverband bezeichnet.</p> <p>(2) Der Ortsverband kann die Mitglieder in einer Stadt oder Gemeinde oder in einer</p> | <p>§ 7 PartG - Gliederung</p> <p>(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine</p> | |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|---|--|
| <p>Amtsgemeinde verbundene Orte umfassen.</p> <p>(3) Zur Gründung eines Ortsverbandes bedarf es mindestens drei Mitglieder in dem zu gründenden Ortsverband. Nach Gründung eines Ortsverbandes muss dieser vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.</p> <p>(4) Zusammenlegungen oder Auflösungen bestehender Ortsverbände werden durch einfacher Mehrheit des Kreisparteitags entschieden.</p> <p>(5) Die im Kreisverband gebildeten Ortsverbände können eine eigene Ortskasse unterhalten. Über die Zuteilung finanzieller Mittel an die Ortsverbände entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt § 10 der Kreissatzung.</p> | <p>angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.</p> <p>§ 16 PartG - Maßnahmen gegen Gebietsverbände</p> <p>(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind, 2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können. <p>(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.</p> <p>(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.</p> | <p>Gemäß § 6 Abs. 6 der Bundessatzung sind bei schwerwiegenden Verstößen eines Gebietsverbandes als Ordnungsmaßnahme die Auflösung, der Ausschluss und die Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände möglich. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen. Daher sind auch keine weiteren Regelungen in der Kreissatzung angezeigt.</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|--|---|
| <p>§ 5 Organe des Kreisverbandes</p> <p>(1) Organe des Kreisverbandes sind die Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes, der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.</p> <p>(2) Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.</p> | <p>§ 8 PartG - Organe</p> <p>(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.</p> <p>(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.</p> | <p>Das Parteiengesetz lässt gemäß § 8 Abs. 2 eine Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes als Organ zu. Ein solches Organ unterstreicht die basisdemokratische Ausrichtung des Kreisverbandes.</p> <p>Ein Kreisparteitag kann eine Vertreterversammlung (Delegierte) sein. Eine Gesamtmitgliederversammlung nicht (§ 8 Abs. 1 PartG).</p> <p>Ein Schiedsgericht wird auf Kreisebene nicht benötigt.</p> |
| <p>§ 6 Der Kreisvorstand</p> <p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einem/r Vorsitzenden, b) Einem/r StellvertreterIn, c) Dem/r KreiskassiererIn, d) 2 BeisitzerInnen. <p>(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.</p> | <p>§ 11 PartG - Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mit-</p> | <p>Zunächst besteht der Kreisvorstand aus den gesetzlich geforderten drei Mitgliedern und zwei Beisitzern, die alle Fünf stimmberechtigt sind. Will man später die Anzahl der Beisitzer verändern, muss auch § 6 Abs. 10 der Kreissatzung angepasst werden.</p> <p>Eine ungerade Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes verhindert ein Patt bei Abstimmungen. Teilweise sind Pattsituationen auch gewollt. Wie</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|--|---|
| <p>(3) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl, einzeln mit absoluter Mehrheit für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Kreisparteitages statt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>(5) Der Kreisvorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisvorstandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Auf Beschluss können Gäste zugelassen werden.</p> <p>(6) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder, kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung</p> | <p>glieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.</p> <p>(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.</p> <p>§ 26 BGB - Vorstand; Vertretung</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</p> <p>§ 28 BGB - Beschlussfassung und Passivvertretung</p> <p>(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für</p> | <p>z. B. bei dem ersten und zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts, die jeweils mit je 8 Richtern besetzt sind.</p> <p>Da innerparteiliche Beschlüsse als Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden, ist man bei einer geraden Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes sozusagen gezwungen, solange das Thema zu diskutieren, bis man zu einer mehrheitlichen Lösung gelangt ist. Das kann die innerparteiliche Demokratie fördern, kann aber auch Abstimmungen komplizieren und Beschlussfassungen zeitlich in die Länge ziehen.</p> <p>Der/die Vorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Kann der Vorstand diese Aufgaben z. B. durch Krankheit, Urlaub usw. nicht wahrnehmen, so wird er durch den/die dafür gewählte/n StellvertreterIn vertreten.</p> <p>Die hier dargestellte Vertretungsvollmacht betrifft nicht die Vertretungsvollmacht gegenüber Kreditinstituten. Diese wird gesondert in der Kassen- bzw. Finanzordnung (§ 10 Kreissatzung) geregelt und in der Regel durch den/die Vorsitzende und dem/r KreiskassiererIn in Einzelvertretungsberechtigung wahrgenommen. Einzelvertretungsberechtigung deshalb, damit z. B. im Krankheitsfall eines Bevollmächtigten die Bankgeschäfte weiterhin geführt werden können.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder besitzen eine passive Vertretungsvollmacht, also die Vertretungs-</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>und veröffentlicht diese angemessen. Sie um fasst u. a. Regelungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, b) Dokumentation der Sitzungen, c) Virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen, d) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts, e) Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes. <p>(8) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufichtigt.</p> <p>(9) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig.</p> <p>(10) Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder sie ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, oder wenn die Ämter des/r Vorsitzenden oder des/r KassiererIn unbesetzt sind. In diesem Fall ist unmittelbar durch den Landesvorstand ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Landesvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.</p> | <p>die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.</p> <p>(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p> <p>§ 666 BGB - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.</p> <p>§ 24 PartG - Rechenschaftsbericht (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.</p> <p>§ 280 BGB - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die</p> | <p>vollmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen, zum Beispiel Austritt eines Mitglieds. Die passive Vertretungsmacht kann nicht auf einzelne Vorstandsmitglieder begrenzt werden. Es ist auch möglich im Rahmen einer Geschäftsordnung des Vorstandes, die hierarchische Rangfolge der Sitzungsleitung der Vorstandssitzungen festzulegen. Dieses besitzt keine Kausalität zur bereits beschriebenen Vertretungsvollmacht gemäß § 26 Abs. 2 BGB.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen (Schuldverhältnis). Ins Besonderen der/die Vorsitzende und der/die KreiskassierIn übernehmen dabei eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dabei ist der Kreisvorstand beim Führen seiner Geschäfte an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden und hat diese auszuführen. Der Kreisvorstand hat dem Kreisparteitag Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Der Rechenschaftsbericht besteht dabei aus zwei teilen. Dem politischen Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden und gegebenenfalls weiterer Kreisvorstandsmitglieder (§ 666 BGB) und dem finanziellen Rechenschaftsbericht (Rechnungslegungspflicht) speziell nach § 24 PartG durch den/r KreiskassiererIn. Die Kreisvorstände werden auf dem Kreisparteitag durch Mehrheitsbeschluss entlastet. Verstoßen sie schuldhaft gegen die ihnen übertragenen Aufgaben der Geschäftsführung und entsteht der Partei daraus ein</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---------|---|--|
| | Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. | <p>Schaden, so sind sie der Partei gegenüber grundsätzlich gemäß § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatzpflichtig. Wobei man unter "schuldhafter" Pflichtverletzung nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten versteht.</p> <p>Ein Schadensersatzanspruch gegen den Kreisvorstand besteht aber nicht, wenn der Kreisvorstand aufgrund von Beschlüssen des Parteitages bzw. der Mitgliederversammlung gehandelt hat. Wobei jedoch die Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitgliedern weniger streng gehandhabt wird. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen sollen sie gegenüber der Partei nicht haften.</p> <p>Eine wirksame Begrenzung der Haftungsrisiken der Kreisvorstände ist das Rechtsinstitut der Entlastung. Die Entlastung wird in der Kreissatzung unter § 7 Abs. 9 und Abs. 10 geregelt. An welchem Parteitag eine Entlastung stattfinden soll, wird in der Tagesordnung festgelegt. Nicht entlastete Vorstandsmitglieder haften der Partei gegenüber weiterhin!</p> <p>Wird ein Vorstandsmitglied entlastet, billigt der Kreisparteitag die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführung eines Vorstandsmitglieds. Damit erklärt der Kreisparteitag nach sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte den Verzicht auf alle Schadenersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung.</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|---|--|
| <p>§ 7 Der Kreisparteitag</p> <p>(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.</p> <p>(2) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene. Jedes Mitglied hat auf dem Kreisparteitag das Recht der freien Rede.</p> <p>(3) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung beantragen. Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder des Kreisverbandes eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart schriftlich zugestimmt haben.</p> <p>(4) Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Anträge zum Kreisparteitag sind mit</p> | <p>§ 9 PartG - Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)</p> <p>(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.</p> <p>(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.</p> <p>(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.</p> <p>(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Ver</p> | <p>Onlinemitgliederversammlungen sind bei entsprechenden technischen Voraussetzungen möglich. Siehe hierzu auch § 9 Satzungs- und Programmänderung, der Kreissatzung. Jedoch sollen im Allgemeinen Parteimitglieder persönlich an Kreisparteitagen teilnehmen. Da aber die Kreissatzung die Gesamtheit der Mitglieder als Organ bestimmt, kann gerade eine online durchgeführte Gesamtmitgliederversammlung sinnvoll erscheinen, da sie Kosten einsparen kann. Eine nähere Festlegung hierzu sollte aber auf einem Kreisparteitag getroffen werden.</p> <p>Die Einladungsfrist zum Kreisparteitag muss angemessen sein, ist aber frei bestimmbar. Eine gesetzliche Vorgabe gibt es nicht. Jedoch sollten bei der Einladungsfrist die Größe des Gebietsverbandes und die Mitgliederzahl berücksichtigt werden. So genügt bei einem kleinen Kreisverband wie MOL durchaus eine Frist von sieben Tagen. Jedoch wurde vonseiten des Landesvorstands der Wunsch geäußert, die Einladungsfrist auf 14 Tage festzusetzen.</p> <p>Ein Kreisparteitag wird in der Regel durch den Kreisvorstand einberufen. Jedoch kann der Kreisvorstand jederzeit zur Einberufung eines Kreisparteitages gemäß § 36 BGB aufgefordert werden. Näheres regelt die Satzung.</p> <p>Die Satzung legt darüber hinaus fest, welche Rechte der Kreisparteitag hat. So kann z. B. aus</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|--|--|
| <p>einer Eingangsfrist von einer Woche vor der Versammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen.</p> <p>(5) Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist. Verkürzte Einladungsfristen werden in dringlichen Fällen durch den Kreisvorstand festgelegt.</p> <p>(6) Antragsberechtigt sind die Ortsverbände, die Organe des Kreisverbandes sowie 3 Mitglieder des Kreisverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Kreisverbandes stellen.</p> <p>(7) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.</p> <p>(8) Der Kreisparteitag tagt parteiöffentlich, sofern er nicht eine weitergehende Öffentlichkeit beschließt. Ein Stimmenrecht haben Gäste nicht.</p> <p>(9) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn ein drei- bis sechsköpfiges Tagungspräsidium. Darunter einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und mindestens eine ProtokollantIn.</p> <p>(10) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht</p> | <p>treter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.</p> <p>(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.</p> <p>§ 13 PartG - Zusammensetzung der Vertreterversammlungen Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.</p> <p>§ 15 PartG - Willensbildung in den Organen (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehr-</p> | <p>schließlich nur auf einem Kreisparteitag der Vorstand entlastet werden. Ob eine Entlastung tatsächlich Gegenstand eines Parteitages ist, wird gemäß § 32 BGB, in der Tagesordnung festgelegt, der Kreisparteitag erhält aber in der Kreissatzung grundsätzlich das Recht dazu.</p> <p>Eine gesetzliche Regelung über den Versammlungsablauf, Art und Weise der Beschlussfassung, der Versammlungsleitung usw. gibt es nicht. Daher gibt sich jeder Parteitag eine eigene Geschäftsordnung in der alle Verfahrensregelungen zusammengefasst sind. Zu Beginn des Kreisparteitages wird die Versammlungsleitung gewählt, aus deren Mitte der/die VersammlungsleiterIn bestimmt wird. Danach kommt die Geschäftsordnung zur Abstimmung, auf deren Grundlage der Kreisparteitag eröffnet wird. Ab der Eröffnung ist der Kreisparteitag autonom. Nach der Eröffnung werden Änderungsanträge zur Geschäftsordnung vorrangig vor allen weiteren Sachfragen behandelt. Die Geschäftsordnung des Kreisparteitages erhält somit einen besonderen Stellenwert, weil damit der gesamte Verlauf des Kreisparteitages beeinflusst werden kann. Erst danach wird die Tagesordnung bekannt gegeben und die Reihenfolge ihrer Behandlung beschlossen. Durch Mehrheitsbeschluss kann auch eine andere Reihenfolge der Tagesordnung als die Vorgegebene bestimmt werden.</p> <p>Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 Abs. 1</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|--|---|
| <p>des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.</p> <p>(11) Der Kreisparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes, vor der Entlastung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.</p> <p>(12) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.</p> <p>(13) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über Satzung, Beitrags- und Kassenordnung und den Haushalt des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand und die BewerberInnen auf Listen für die Kreistags- und Kommunalwahlen, gemäß § 8 der Kreissatzung.</p> <p>(14) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> | <p>heit vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.</p> <p>§ 32 BGB - Mitgliederversammlung; Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> | <p>Satz 3 BGB grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Kreisparteitag soll über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen beraten, gibt also die Grundrichtung für die Arbeit im Kreisverband vor. Das politische Tagesgeschäft wird durch den Kreisvorstand auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages durchgeführt.</p> <p>Damit der Parteitag beschlussfähig ist, soll ein Quorum von 50 % erreicht werden. Die Landesatzung sieht hier ein Quorum von 10 % vor. Beispiel MOL, derzeit 15 Mitglieder: 10 % von 15 Mitglieder = 1,5 ~ 2 Mitglieder 50 % von 15 Mitglieder = 7,5 ~ 8 Mitglieder Man benötigt zur Gründung eines Verbandes gemäß § 11 Abs 1 PartG mindesten 3 Mitglieder. 2 Mitglieder sollen aber schon einen Parteitag abhalten und die Satzung ändern können. Das ist nicht praktikabel. Beachtet man das der Kreisvorstand bereits aus 5 Mitgliedern besteht, so sollte ein Quorum bestehend aus 8 Mitgliedern realistisch sein. Dieses kann aufgrund veränderter Umstände später angepasst werden.</p> <p>Bezüglich der Entlastung des Kreisvorstandes siehe auch § 6 Der Kreisvorstand.</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|--|--|
| | <p>§ 36 BGB - Berufung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.</p> | |
| <p>§ 8 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundes- und Landessatzung. Bewerber sollen soweit erforderlich ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.</p> <p>(2) Die Aufstellung findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Kreisvorstand in angemessener Zeit und Form alle stimmberechtigten Mitglieder einladen muss. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Bewerberaufstellung hinweisen.</p> | <p>§ 17 PartG - Aufstellung von Wahlbewerbern Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.</p> | |
| <p>§ 9 Satzungs- und Programmänderung</p> <p>(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Kreisparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.</p> | <p>§ 32 BGB - Mitgliederversammlung; Beschlussfassung</p> <p>(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.</p> <p>§ 40 - BGB Nachgiebige Vorschriften Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.</p> | <p>Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in § 32 Abs. 2 BGB ist allerdings nicht zwingend (siehe § 40 BGB). Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen. So sind, wenn es die technischen Voraussetzungen zulassen, auch Onlinemitgliederversammlungen möglich.</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|--|---|
| <p>(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich beim Kreisvorstand eingegangen ist.</p> <p>(3) Das Grundsatz- und Wahlprogramm wird vom Landesverband übernommen.</p> | <p>§ 126 BGB - Schriftform</p> <p>(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. [...]</p> <p>(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.</p> <p>§ 126a BGB - Elektronische Form</p> <p>(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.</p> | |
| <p>§ 10 Finanzen</p> <p>(1) Der/die KassiererIn und der/die Vorsitzende sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.</p> <p>(2) Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzführung verpflichtet.</p> <p>(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzbeschlüsse bis zu einem von der Kreisversammlung festzulegenden jährlichen Gesamt</p> | | <p>Eine Einzelvertretungsberechtigung für den/die KassiererIn und der/die Vorsitzende ist sinnvoll. So können z. B. im Falle von Krankheit eines Bevollmächtigten die Bankgeschäfte ungehindert weitergeführt werden. Hier sollte ein entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werden, da ja ohnehin die Kontobewegungen von beiden, den/die KassiererIn und der/die Vorsitzende, im Vier-Augen-Pinzip überwacht werden.</p> |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|--|------------------------|-----------|
| <p>(4) betrag ohne gesonderte Beschlüsse der Kreisversammlung zu fassen. Hierzu besteht Protokoll- und Informationspflicht auf dem nächsten Kreisparteitag.</p> <p>(5) Die Ortsverbände können eigene Ortskassen unterhalten, sofern dort ein/e KassiererIn ordentlich bestimmt wurde. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb einer angemessenen Frist dem Kreisverband vorzulegen. Die/der KreiskassiererIn ist berechtigt die Ortskassen zu prüfen und – vorbehaltlich der Rechnungsprüfung der Kreiskasse – den OrtskassiererInnen Entlastung zu erteilen. Bei Auflösung eines Ortsverbandes fällt das Vermögen an den Kreisverband.</p> <p>(6) Die Beiträge der Mitglieder werden zwischen Kreisverband und Ortsverband aufgeteilt. Das Aufteilungsverhältnis wird durch Beschluss des Kreisparteitages festgelegt.</p> | | |
| <p>§ 11 Auflösung des Kreisverbandes</p> <p>Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.</p> | | |

| Satzung | Gesetzliche Vorschrift | Bemerkung |
|---|---|--|
| <p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt einen Tag nach der Versammlung, auf der sie beschlossen, wurde in Kraft.</p> <p>(2) Änderungen treten am Tag nach dem beschließenden Kreisparteitag in Kraft.</p> | | <p>Eine salvatorische Klausel findet in einer Parteisatzung keine Anwendung, da es sich hier nicht um Vertragsrecht handelt und die Satzungen der übergeordneten Parteigliederungen wie Bundessatzung und Landesatzung ohnehin bei Unwirksamkeit einer Bestimmung Vorrang haben.</p> <p>Auch Datenschutzklauseln kommen in einer Kreissatzung nicht vor, da der Datenschutz Aufgabe des Landesverbandes, bzw. des Bundesverbandes ist.</p> |
| | <p>PartG = Parteiengesetz BGB = Bürgerliches Gesetzbuch</p> | |